

Satzung

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang zusätzlich bebaubaren Ortsbereich am westlichen Ortsrand von Schönanger werden in dem umseitigen Lageplan des Vermessungsamtes Zwiessel (Maßstab 1 : 1000) festgelegt. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist schraffiert dargestellt. Außerhalb der markierten Grenze ist eine weitere Bebauung nicht zulässig. Innerhalb dieser Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), eine geringfügige Überschreitung der Satzungsgrenze mit einem Baukörper, der überwiegend innerhalb dieser Grenze liegt, ist zulässig. Die gesicherte Erschließung ist durch dingliche Sicherungen nachzuweisen.

§ 2

Befestigte Flächen sind ausnahmslos mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden, die das Versickern von Niederschlagswasser in den Boden ermöglichen.

§ 3

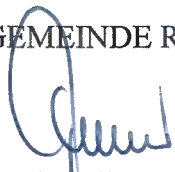
An der Grenze zum Außenbereich sind heimische Sträucher zu pflanzen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 11.06.2015

GEMEINDE RINCHNACH


Schaller
1. Bürgermeister

